

ERMITTLUNGSBOGENzur Feststellung der bebauten, überdachten und befestigten Flächen der Grundstücke
im Stadtgebiet Wegberg

Az. des Finanzamtes 208	Lage des Grundstückes
<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer <input type="checkbox"/> Bauherr (Bitte zutreffendes ankreuzen)	Gemarkung:
(Name, Vorname)	Flur:
	Flurstück:
	Straße, Haus-Nr.:
Für Rückfragen bitte Telefon-Nr. angeben:	

Entwässerungseinrichtung: _____ Az.: 692.20/ _____
(Bitte nicht ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

BITTE INNERHALB VON 2 WOCHEN ZURÜCKSENDEN!

Bezeichnung der bebauten, überdachten und befestigten Flächen	Von diesen Flächen wird Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage (Kanal)	
	zugeleitet [m²]	nicht zugeleitet [m²]
1. Bebaute Flächen		
1.1 Wohnhaus (Grundfläche)		
1.2 Garage		
1.3 Nebengebäude (Ställe, Schuppen, sonstige Bauwerke)		
2. Überdachte Flächen (die nicht unter 1. erfasst sind)		
2.1 Freiliegende oder angebaute Sitzplätze		
2.2 Autoabstellplätze, Carport		
3. Befestigte Flächen (die nicht unter 1. und 2. erfasst sind)		
3.1 Garagenzufahrten		
3.2 Hausaufgänge		
3.3 Terrasse, Freisitze		
INSGESAMT		

Grundstücksgröße gesamt: _____ m²

Ich/Wir erkläre(n), dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden. Ich/Wie habe(n) zur Kenntnis genommen, dass künftige Veränderungen innerhalb eines Monats dem Fachbereich 302 (Umwelt, Verkehr, Abwasser) der Stadt Wegberg anzuzeigen sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

ERMITTLUNGSBOGEN

Erläuterungen

A. Begriffserläuterungen

Bebaute Flächen

Sind solche Flächen, auf denen Baukörper stehen. Bei der Flächenermittlung sind nicht die Dachflächen, sondern die Grundrissflächen der Gebäude zu messen. Möglicherweise ergeben sich diese aus vorhandenen Bauunterlagen (Bauantrag, Baugenehmigung).

Kleine Bauten, die weit abseits von dem in Nutzungszusammenhang stehenden Gebäudekomplex stehen und die nicht in das Abwassernetz entwässert werden (z. B. der Hühnerstall im Garten, die Gartenlaube) brauchen nicht erfasst zu werden.

Überdachte Flächen

Sind insbesondere solche Flächen, die Niederschlag von einer Grundfläche abhalten, ohne einen Baukörper abzudecken (z. B. Terrassen, überdachte Hauseingänge und Autostellplätze).

Auch hier ist nicht die Dachfläche sondern die Grundrissfläche zu messen.

Befestigte Flächen

Sind Grundflächen, von denen Niederschlagswasser ablaufen kann, ohne dass die Grundstücke bebaut oder überdacht sind. Die Art der Befestigung kann vielfältig sein. Gepflasterte, betonierte, plattierte oder asphaltierte Flächen gehören immer dazu. Auch mit natürlichem Material (Asche, Kies, Splitt) abgedeckte Flächen sowie der stark verdichtete (beispielsweise festgefahrene) natürliche Bodensind befestigte Flächen, wenn nur geringe Niederschlagsmengen versickern, überwiegend das Niederschlagswasser aber ablaufen kann.

Direkte oder indirekte Zuführung zur Abwasseranlage (Kanal)

Direkte Zuführung liegt vor, wenn das auf dem Grundstück gesammelte Niederschlagswasser letztlich über eine Entwässerungsleitung der öffentlichen Abwasserleitung zugeführt wird.

Indirekt zugeführt wird das Niederschlagswasser, das a) nicht direkt zugeführt wird und b) nicht auf dem Grundstück zurückbehalten wird. Beispiel: Das auf der Garagenzufahrt anfallende Niederschlagswasser läuft über den Bürgersteig in die Straßenrinne und dann in das öffentliche Abwassernetz. Es wird indirekt dem Abwassernetz zugeführt.

B. Verfahren

Zur Verfahrensvereinfachung liegt ein Erfassungsbogen bei, auf dem die Flächen zu erklären sind. Für jedes Grundstück muss eine Erklärung abgegeben werden. Die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer) ist auf dem Erklärungsvordruck einzutragen. Sofern Sie aber eine Erklärung in anderer Form abgeben, muss darauf immer auch die Grundstücksbezeichnung sowie der Name des Grundstückseigentümers oder Bauherrn eingetragen werden.

Auf dem Erklärungsvordruck ist ein Ermittlungsschema abgedruckt, auf dem die einzelnen Flächen zweckmäßigerweise eingetragen werden sollen. Das Schema kann selbstverständlich ergänzt werden. Es sollte allein schon aus dem Grunde benutzt werden, damit später die Ermittlung der Fläche erforderlichenfalls nachvollzogen werden kann. Der Erklärungsvordruck muss ausgefüllt und unterschrieben der Stadtverwaltung – Fachbereich 302 – zurückgesandt werden. Spätere Änderungen durch Vergrößerung oder Verringerung der fraglichen Flächen sind ebenfalls der Stadt zu erklären, und zwar innerhalb eines Monats nach der Änderung. Eine Änderung kann z. B. dadurch eintreten, dass der Grundstückseigentümer Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke sammelt oder befestigte Flächen so anlegt, dass ein Ablauf des Niederschlagswassers zum öffentlichen Abwassernetz nicht mehr erfolgt.

C. Termin

Die Erklärung für bereits an das Abwassernetz angeschlossene Grundstücke müssen zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens bei der Stadtverwaltung eingehen. Die Stadtverwaltung kann, wenn eine Erklärung nicht abgegeben wird, die Flächen für die Gebührenfestsetzung schätzen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Rachau vom Fachbereich 302 (Umwelt, Verkehr, Abwasser) unter Telefon (02434) 83 – 645 zur Verfügung.